

## 5. Schmuck/Sonstiges

<sup>1</sup>Von Polizeibeamtinnen und -beamten getragener Schmuck darf nicht zu einer erhöhten Eigen- oder Fremdverletzungsgefahr führen, muss der Eigensicherung Rechnung tragen und darf in Ausgestaltung oder Motiv nicht dem Gedanken der Leitsätze widersprechen. <sup>2</sup>Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Uniform tragen grundsätzlich keinen sichtbaren Körperschmuck. <sup>3</sup>Ausgenommen davon sind

– das Tragen eines kleineren, maximal 5 mm großen Ohrsteckers bzw. eines maximal 10 mm großen Ohrringes je Ohr,

– das Tragen von Armbanduhr, Fingerringen, Armbändern und Halsketten, soweit sie keine hervorstechenden Teile aufweisen und von denen nach allgemeiner Lebenserfahrung keine erhöhte Eigen- oder Fremdverletzungsgefahr ausgeht.

<sup>4</sup>Mehr als zwei Fingerringe pro Hand oder eine große Anzahl von Armbändern sind mit dem Tragen einer Uniform nicht in Einklang zu bringen.